

Geschäftsordnung des Kita-Ausschusses der Kindertagesstätte „Villa der kleinen Frösche“ Schwante

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Kita-Ausschuss, der auf der Grundlage der Empfehlungen zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen gemäß § 7 des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg gewählt worden ist, hat in seiner Sitzung vom 04.03.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Im Kita-Ausschuss der Kindertagesstätte „Villa der kleinen Frösche“ arbeiten Vertreter der Elternschaft, des Erzieherpersonals und des Trägers (Gemeinde Oberkrämer) zum Wohle der zu betreuenden Kinder gleichberechtigt zusammen. Diese Zusammenarbeit eröffnet Chancen der Mitbestimmung, Mitwirkung und somit auch der Mitverantwortung in der Kita. Eine Grundvoraussetzung für das Gelingen dieser Aufgabe ist die Bereitschaft aller Beteiligten, gegenseitig Akzeptanz zu üben gegenüber unterschiedlichen Sichtweisen, verschiedenen Bedarfslagen sowie unterschiedlichen Kompetenzen, die in der Arbeit eines solchen Gremiums eingebracht werden.

Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kita, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten.

Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

1. Zusammensetzung und Amtsperiode des Kita-Ausschusses

Die drei im Kita-Ausschuss vertretenden Gruppen müssen gleich stark vertreten sein.

Die geforderte Drittelparität bezieht sich auf das Entscheidungsgewicht der drei Gruppen im Kita-Ausschuss. Daraus folgt nicht zwangsläufig, dass von jeder der drei Gruppen auch eine gleiche Anzahl von Personen vertreten sein muss. Um das Gewicht von Eltern, Beschäftigten und Träger gleich zu verteilen, ist vorrangig die Anzahl der Stimmen bei Abstimmungen entscheidend.

Die Amtsperiode der gewählten Vertreter erstreckt sich auf zwei Jahre.

Die Neuwahlen finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte des entsprechenden Wahljahres statt.

2. Wahl des Kita–Ausschusses

2.1. Wahl der Vertreter der Elternschaft

In der zweiten Hälfte des Wahljahres finden in den vier Kitagruppen Elternversammlungen statt.

In diesen Elternversammlungen werden die Elternvertreter für den Kita–Ausschuss vorgeschlagen und gewählt (Vorschulgruppe ausgenommen). Ob eine offene (Handzeichen) oder geschlossene (schriftlich) Wahl durchgeführt wird, ist von den anwesenden Personen festzulegen. Sollte eine anwesende Person einer offenen Wahl widersprechen oder sich der Stimme enthalten, ist in diesem Fall eine geschlossene Wahl durchzuführen.

Für jede Gruppe (Spukies, Honigbienen, Sonnenkäfer) werden zwei Eltern gewählt. Insgesamt sind es dann sechs Elternvertreter.

Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Für jedes Kind kann eine Stimme abgegeben werden.

2.2. Wahl der Vertreter aus dem Erzieherteam

Die Wahl der Vertreter des Kitateams erfolgt ebenfalls in der zweiten Hälfte des Wahljahres.

Aus dem Kita-Team werden zwei Vertreter gewählt.

Die Wahl kann in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Form erfolgen. Sollte ein Teammitglied einer offenen Wahl widersprechen oder sich der Stimme enthalten, ist in diesem Fall eine geschlossene Wahl durchzuführen.

2.3. Benennung des Vertreters des Trägers

Der Träger der Einrichtung (Gemeinde Oberkrämer) benennt den Vertreter für den Kita-Ausschuss.

2.4. Wahl des Vorsitzenden und deren Stellvertreter

Der Vorsitzende und deren Stellvertreter des Kita-Ausschusses werden jeweils in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode mit der einfachen Mehrheit seiner Vertreter gewählt.

2.5. Beendigung des Mandats

Das Mandat eines gewählten Vertreters endet:

1. mit dem Ende der Wahlperiode
2. bei Eltern, deren Kind nicht mehr in der Einrichtung betreut wird
3. bei Kita-Personal, mit dem Ausscheiden aus der Kita
4. bei dem Vertreter der Gemeinde, wenn der Träger einen neuen Vertreter benennt
5. bei Rücktritt des des Gewählten
6. mit einer Abwahl

In diesen Fällen kann ein interessierter Vertreter aus der betroffenen Gruppe, bis zur Neuwahl kommissarisch eingesetzt werden.

3. Geschäftsführung des Kita-Ausschusses

3.1. Sitzungen

Der Kita-Ausschuss ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen und wenn mindestens ein Kita-Ausschussvertreter den Antrag stellt eine Sitzung einzuberufen. Der Kita-Ausschuss-Vorsitzende oder deren Stellvertreter lädt zur Sitzung ein. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte festzulegen.

Die Kita-Ausschuss-Sitzungen sind öffentlich. In Ausnahmefällen kann es jedoch einen nicht öffentlichen Teil geben.

Sitzungstermine sind in der Kita öffentlich auszuhängen.

3.2. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Kita-Ausschusses

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vertreter anwesend sind. Sollte ein Vertreter des Ausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen können, muss es sich beim Vorsitzenden oder deren Stellvertreter abmelden, sodass dieser die Möglichkeit hat, die Beschlussfähigkeit zu überprüfen, um gegebenenfalls einen neuen Termin zu benennen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit auf „Ja“ lautenden Stimmen gefasst. Liegen gleich viele „Ja“-Stimmen vor, wie die Summe aus „Nein“-Stimmen und Enthaltungen, so entscheidet das Los.

3.3. Veränderung der Geschäftsordnung

Ist die Notwendigkeit gegeben, die Geschäftsordnung zu ergänzen bzw. zu verändern, kann dies nur durch einen Beschluss des Kita-Ausschusses erfolgen.